

# **Beitragsordnung**

## **TuS Untereschbach – Tennisabteilung**

Der TuS Untereschbach – Tennisabteilung erhebt Beiträge nach folgender Beitragsordnung:

### **I. Mitgliedsbeiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird entrichtet für ein Kalenderjahr. Für Neumitglieder ist der Mitgliedsbeitrag mit Beitritt fällig, für sonstige Mitglieder zum 15.04. eines Jahres.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Abteilungsversammlung festgesetzt. Änderungen der Beitragsordnung bzw. der Beitragshöhe für das laufende Kalenderjahr sind bis zum 25.03. eines Jahres zu beschließen und den Mitgliedern bis zum 10.04. bekannt zu geben.
3. Bei Eintritt ab dem 01.08. eines Jahres ist nur der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
4. Für neue Mitglieder ist die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren verpflichtend.
5. Kosten für Mahnungen und Rücklastschriften, die ein Mitglied zu verantworten hat, gehen zulasten des Mitgliedes.
6. Mitglieder, die Ihren Mitgliedsbeitrag bis zum 01.05. eines Jahres noch nicht vollständig entrichtet haben, können auf Beschluss der Abteilungsleitung ab diesem Termin für den weiteren Spielbetrieb gesperrt werden. Über die Spielsperre ist das betroffene Mitglied schriftlich zu informieren.
7. Für die Streichung der Mitgliedschaft wegen Zahlungsrückstandes gelten die Regelungen des § 8 der Vereinssatzung.

### **II. Zusatzbeiträge**

1. Sofern ein Mitglied gemeinsam mit einem Nichtmitglied spielt, kann hierfür ein separates Gastgeld erhoben werden. Die Höhe des Gastgeldes wird von der Abteilungsleitung festgesetzt.
2. Jedes aktive Mitglied, das am Ende eines Jahres mindestens 15 und höchstens 69 Jahre alt ist, hat für dieses Jahr **Arbeitsstunden in einem von ihm gewählten Arbeitsressort zu erbringen. Näheres regelt die Arbeitsstundenregelung.** Ersatzweise können die Arbeitsstunden durch Zahlung abgegolten werden. Die Höhe der für nicht geleistete Arbeitsstunden zu erbringenden Geldleistung wird von der Abteilungsversammlung festgesetzt.
3. Bei Eintritt ab dem 01.08. eines Jahres bzw. bei Austritt zwischen dem 12.04. und dem 30.06. eines Jahres sind nur 5 Arbeitsstunden zu erbringen. Bei

Austritt bis zum 11.04. sind keine Arbeitsstunden zu erbringen.

4. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass für Neumitglieder zum Zeitpunkt des Beitritts eine Aufnahmegebühr fällig wird
5. Die Zusatzbeiträge für Gastgeld und nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit der Abschlussrechnung zu Saisonende berechnet und sind mit Rechnungsstellung fällig. Bei Austritt sind die o.a. Zusatzbeiträge zum Austrittstermin fällig.

### **III. Beitragshöhe**

Es werden folgende Beiträge erhoben:

1. Jahresbeitrag

- Vollmitglieder (ab 18 Jahre*)	€ 160,00
- Ehepartner und Lebensgefährten von Vollmitgliedern	€ 130,00
- Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende sowie Hartz-IV-Empfänger**	€ 75,00
- Jugendliche (15 bis 17 Jahre*)	€ 75,00
- Kinder (8 bis 14 Jahre*)	€ 55,00
- Kleinkinder (bis 7 Jahre*)	€ 25,00
- inaktive Mitglieder	€ 50,00
- Familienbeitrag (Eltern inklusiv aller im Haushalt lebenden Kinder bis einschl. 14 Jahre*)	€ 290,00
- im Haushalt lebende Kinder ab 15 Jahre	€ 75,00

\* maßgeblich ist jeweils das Alter am 31.12. eines Jahres

\*\*der entsprechende Nachweis ist dem Geschäftsführer bis zum 10.04. vorzulegen. Andernfalls ist der volle Erwachsenenbeitrag zu zahlen.

2. Gastgeld

Das Gastgeld beträgt € 5,-. Dieser Betrag berechtigt dazu, einen Platz gemeinsam mit einem oder mehreren Gästen an einem Tag zu belegen.
3. Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden

- für Jugendliche (15 bis 17 Jahre*)	€ 75,00
- für Erwachsene (18 bis 69 Jahre*)	€ 150,00
4. Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird aktuell nicht erhoben.

### **IV. Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt**

In Ergänzung von § 6 der Vereinssatzung gelten folgende Kündigungsregelungen:

1. Die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an die Abteilungsleitung jederzeit fristlos möglich.

2. Bei Austritten zwischen dem 01.01. und dem 11.04. eines Jahres wird kein Jahresbeitrag erhoben.
3. Bei Austritten zwischen dem 12.04. und dem 30.06. eines Jahres wird der halbe Mitgliedsbeitrag erhoben.
4. Bei Austritten zwischen dem 01.07. und 31.12. eines Jahres wird der volle Mitgliedsbeitrag erhoben.

#### **V. Schlussbestimmungen**

Diese Beitragsordnung wurde in der vorliegenden Fassung von der Abteilungsversammlung am **25.03.2009** beschlossen und tritt mit Wirkung vom **01.04.2009** in Kraft. **Alle vorhergehenden Fassungen verlieren dadurch ihre Gültigkeit.**